

Zur Institutionalisierung der frühen Bauhütten im deutschsprachigen Raum (bis ca. 1520)

Stefan Bürger

Die „Meistererzählung“ zu den „deutschen Bauhütten“ geht davon aus, dass sich im 15. Jahrhundert mit der Straßburger/Regensburger Ordnung von 1459 ein überregionaler Bauhüttenverband unter Führung der Straßburger Münsterbauhütte herausbildete und dieser fortan als reichsweit flächendeckender Berufsverband agierte. Neben Straßburg gab es noch drei weitere Haupthütten, die sich als Gerichtsorte für das überregionale Steinmetzhandwerk etablierten: Wien, Köln und Bern. Doch stellt sich bei genauerer Betrachtung die Situation differenzierter dar, denn 1. zeigt sich historisch, dass die Straßburger Führung de jure und de facto nicht bestanden hat, zwar ein überregionaler Geltungsanspruch behauptet wurde und auch versucht worden war, diesen reichsweit durchzusetzen. Bis weit ins 16. Jahrhundert war dies nicht gelungen. Und 2. erweist sich der Begriff der „Bauhütte“ als zu unscharf, um die Formen der Institutionalisierung von lokalen/regionalen/überregionalen Steinmetzverbänden zu beschreiben.

Ausgehend von einer Tagung zum Annaberger Hüttenstreit, die unter dem Titel „Werkmeister im Konflikt“, im September 2018 in Dresden und Annaberg veranstaltet, wurden bekannte Quellen neu gesichtet und neue Quellen hinzugezogen, mit denen der sog. Straßburger Hüttenverband von der Peripherie her neu bewertet werden kann¹. Der Beitrag umfasst zwei Teile: 1. Die Problematisierung und Klärung des Begriffes „Bauhütte“; 2. die Beschreibung der lokal verschiedenen „Institutionen“ des Steinmetzhandwerks – soweit möglich – nach den jeweils drei entscheidenden Faktoren, a) den Verhältnissen der Macht, b) der Verfasstheit des Rechts und c) der Verwaltung des Geldes.

1. Dazu mit weiterführender Literatur: Stefan Bürger (Hg.): *Werkmeister im Konflikt – Quellen, Beiträge und ein Glossar zur Geschichte der sog. Bauhütten. Der Annaberger Hüttenstreit und andere Streitfälle im Bauwesen des 15. und frühen 16. Jahrhunderts als Spiegel bauorganisatorisch-rechtlicher Verhältnisse großer und kleiner Handwerksverbände der Steinmetzen, Abhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig*, Philosophisch-historische Klasse Bd. 84/Heft 5, Stuttgart/Leipzig 2020.

ZUM BEGRIFF DER BAUHÜTTE UND DEN „INSTITUTIONEN“

Der Begriff „Bauhütte“ ist problematisch, da er unspezifisch ist und durch die Quellenlage nicht exakt determiniert werden kann. Meist wird der Begriff universell bzw. ungeprüft verwendet und darunter zweierlei verstanden: die Bauhütte als lokaler Produktionsort und die Organisationsform(en) des Steinmetzhandwerks. Diese Vereinfachung verursacht eine Reihe von Problemen, und offenbar gab es Gründe, dass die Zeitgenossen genauer unterschieden: Sie unterschieden zwischen dem „Bau“ (*pau, gepew*), was die Baustelle bzw. das Bauunternehmen in Gänze bezeichnet, dem „Werk“ (*werck, wergh*) als arbeitsteiliges Bauprojekt, dem Produktionsort der „Steinhütte“ (*steinhutte*) als Arbeitsort der Steinmetzen und der sozialen Ordnung und Organisation als das „Handwerk der Steinmetzen“ (*hantwerck*)².

In dem Begriff „Bauhütte“ sind sehr unterschiedliche historische, auch historisierende, Bedeutungen aufgegangen: Und so lässt eine unspezifische Verwendung des Begriffs immer im Unklaren, was hinsichtlich einer historischen Situation beschrieben und bewertet werden soll. Jenseits einer nivellierenden Begriffsverwendung ließe sich konkret bestimmen, ob a) vor dem Hintergrund räumlicher Verhältnisse eine Bauhütte als lokaler Produktionsort (Werkstatt) bzw. ein überregionaler Handwerksverbund (Bauhüttenwesen) zu verstehen sei; ob b) vor dem Hintergrund personeller Verhältnisse, administrativer Strukturen und beruflicher Standesverhältnisse, die Bauhütte als nach innen gerichtete Ordnung zur Organisation der Produktionsabläufe (Gewerk) verstanden werden muss bzw. nach außen als Netzwerk (Bauwesen oder Bruderschaft) zu erfassen wäre, ein Netzwerk, das in der Lage war, mit anderen Gruppen, Gewerken oder Auftraggebern, in Verbindung zu treten oder sich abzugrenzen; oder ob c) hinsichtlich juristischer Bedingungen oder sozialer Standesverhältnisse eine Bauhütte als durch eine Ordnung fest gefügte Berufsgruppe (als Verbund) zu beschreiben sei. Ihre Verfassung (als Verband) wäre dann hinsichtlich ihrer Nähe und Distanz zu lokalen, regionalen und überregionalen Rechtsträgern je nach Reichs-, Landes- und Stadtrecht oder auch zu Rechtsformen wie Domfreiheiten zu beurteilen.

BESCHREIBUNG UND DIFFERENZIERUNG DER „INSTITUTIONEN“ DES STEINMETZHANDWERKS

Noch im Spätmittelalter gehörten große Sakralbauprojekte zu den vornehmlichen Aufgaben. Und die Existenz einer „Bauhütte“ hing an der Durchführung solcher mittel- oder langfristigen Bauprojekte. Die Frage, wie eine Bauhütte

2. Siehe Glossar: Bürger, *Konflikt* [Anm. 1], S. 228-239.

institutionalisiert war, um auf Dauer diese Bauaufgabe zu bewältigen, hing nicht daran, ob es sich bei dem Bauprojekt um eine Kathedrale, eine Hofkirche oder Stadtpfarrkirche oder dergleichen handelte, sondern daran, wer der Bauträger war. Domherren, Stadträte oder Fürsten konnten durch Rechtsmittel über lokal eingerichtete Handwerksverbände verfügen. Vor dem Hintergrund der Rechts- und Machtverhältnisse können wir im ersten Schritt drei Hauptgruppen unterscheiden: Dom(bau)hütten, städtisches Handwerk (Stadtbauwesen) und landesherrliches Handwerk (Landesbauwesen). Allerdings reicht diese Differenzierung nicht aus, denn die Ausübung der Macht auf das Handwerk war sehr unterschiedlich organisiert: Wir müssen uns a) den lokalen bzw. regionalen Verhältnissen der Macht zuwenden. Die herausgehobene Rolle der „Fürsten, Grosen, Herren, Stetten, Stifter und Klöstern“ als zuständige Potentaten wird in den Ordnungen, die überregionales Recht regelten, prägnant herausgestellt³.

Ordnung und Machtverhältnisse

Klosterbauhütten: Innerhalb der Klostermauern arbeitende Handwerksverbände hatten wenig Kontakt zu anderen Handwerksverbänden. Über reine Klosterbauhütten des 15. und 16. Jahrhunderts ist wenig bekannt. Entweder gehörten die Handwerker dem Konvent an oder auswärtige städtische bzw. landesherrliche Handwerksverbände wurden mit den Bauaufgaben im Klosterbezirk betraut.

Dombauhütten: In der Regel unterstanden die Dombauhütten, wie bspw. in Regensburg, Eichstädt oder Passau, dem Domkapitel und waren rechtlich in die Domfreiheit inkorporiert: Die Domherren bestimmten die Arbeitsbedingungen des Steinmetzhandwerks und sprachen im Streitfall auch Recht. Allerdings ist zu sehen, dass in Ausnahmefällen die Bauträgerschaft einer Dombauhütte in die Hände einer Stadt übergehen konnte: Die Straßburger Münsterbauhütte ist nach dem Konflikt zwischen Bischof und Stadt in städtische Hände gelangt. Und es bestand die Möglichkeit, das Domkapitel bzw. Bischöfe eine Dombauhütte auch für landesherrliche Bauaufgaben im Hochstift instrumentalisierten, so dass die Institution solcher Bauhütten zwischen Domhütte und Hof- bzw. Landesbauwesen changierte. Im Fürstbistum Würzburg wurde um und nach 1500 die Domhütte je nach Bedarf für Baumaßnahmen am Dom, für weitere Bauprojekte des Domkapitels oder für landesherrliche Bauaufgaben des Fürstbischofs abgestellt⁴. Je nach Bauaufgabe lag die rechtliche Zuständigkeit in domkapitularen oder

3. Präambel der Straßburger/Regensburger Ordnung; vgl.: Bürger, *Konflikt* [Anm. 1], *Quelle* Nr. 5, S. 254.

4. Stefan Bürger: *Die Unbekannte – Zur Würzburger Haupthütte und ihrer Rolle im Gerichtsfall des Annaberger Hüttenstreits*. In: Bürger, *Konflikt* [Anm. 1], S. 215-224.

fürstbischöflichen Händen. Und je nach Rechtslage und Zuständigkeit müssen wir genauer zwischen domkapitularen, städtischen und landesherrlich dominierten Dombauhütten unterscheiden.

Zum städtischen Handwerk (Zunft und Stadtbauwesen): Städte konnten daran Interesse haben, das Steinmetzhandwerk zu institutionalisieren, um die kommunalen Bauprojekte vorantreiben zu können. Das städtische Handwerk konnte unterschiedlich verfasst sein. Unterschiedlich war die Nähe und Distanz, bzw. die Befehlskette zwischen dem Rat der Stadt und dem oder den obersten Werkmeistern des Handwerks: Aus dem Handwerk heraus konnte sich eine Zunft bilden, die sich selbst eine Ordnung gab, um die berufsspezifischen Belange zu regeln. Wir stellen uns zumeist eine hierarchisch strukturierte Handwerksgemeinschaft vor, wobei der oberste Zunftmeister dem Rat angehören konnte. Diese Organisationsform, die dem Handwerk Eigenständigkeit und Einfluss zubilligte, hat es im 15. und frühen 16. Jahrhundert selten gegeben. Verbreiteter war, dass die Zünfte eng an den Rat gebunden waren und Letzterer die Befehlsgewalt und Kontrollmöglichkeiten besaß. In Erfurt wurden aus dem Rat zwei Vormunde bestimmt, die der Zunft vorstanden. Die Zunft blieb so ein Instrument in den Händen der Stadt⁵. Eine andere, sich im 15. Jahrhundert zunehmend verbreitende Form war die des amtsmäßigen Stadtbauwesens. Aus dem Handwerk wurde ein Meister bestimmt und in das Amt des Stadtwerkmeisters bestellt und ggf. auf Lebenszeit bestellt. Mit der Verbeamtung war ein Statuswechsel verbunden: Dem Stadtwerkmeister wurden alle in städtischen Diensten stehenden Werkmeister unterstellt, die die einzelnen Bauprojekte zu leiten hatten.

Zwischen Zunft und Stadtbauwesen als zwei grundverschiedenen Institutionalisierungsformen städtischen Handwerks lassen sich Zwischenstufen feststellen. Hinsichtlich der Rechtsverhältnisse war aber weniger entscheidend, ob ein städtisches Bauwesen zünftig oder amtsmäßig geordnet war. Entscheidender waren die rechtlichen Verhältnisse, die für die ganze Stadt galten: Handelte es sich um eine freie Reichsstadt, unterstanden die Handwerker der Stadtgerichtsbarkeit, da sie zuvor den Bürgereid geschworen und somit das Stadtrecht angenommen hatten. In landesherrlich dominierten Städten konnten Städte wie Halle oder Erfurt zwar eigene Stadtbauwesen institutionalisieren, musste allerdings mit Reibungen zu den anderen Bauwesen rechnen, wenn die Gegenspieler versuchten, in der Stadt baulich aktiv zu werden.

Zum landesherrlichen Handwerk (Hof- und Landesbauwesen): Ähnlich wie Städte besaßen Fürsten und Herren Interesse daran, in ihren Territorien das Handwerk als Machtinstrument zu kontrollieren. Die beste Möglichkeit war, wie in Städten, ein Bauamt einzurichten: Ein Werkmeister wurde aus dem

5. Stefan Bürger: *Erfurt vs. Passau – Zum Handwerk der Steinmetzen in Erfurt und der unklaren Rolle Passaus im Bezug zum Handwerksrecht*. In: Bürger, *Konflikt* [Anm. 1], S. 63-72.

Handwerksstand verbeamtet, ggf. in den ministerialen, niederadligen Stand erhoben, damit Teil der Hofgesellschaft und nicht selten mit einem Dienstpferd beritten gemacht, um die landesweiten Dienstpflichten erfüllen zu können. Unter diesem Landeswerkmeister (später Landbaumeister) arbeiteten weitere bestellte Werkmeister und Parliere, die die lokalen Bauaufgaben zu erfüllen hatten. In landesherrlich geordneten Landesbauwesen unterstanden die Handwerker, wie bspw. im Kurfürsten- und Herzogtum Sachsen seit 1464 der fürstlichen Gerichtsbarkeit⁶.

Aus der Perspektive eines Steinmetzgesellen stellte sich dessen „Bauhütte“ sehr unterschiedlich dar: Ein Geselle konnte unter einem Dommeister arbeitend rechtlich der Domkurie unterstehen. Eine Domhütte konnte als Münsterbauhütte in der Trägerschaft einer Stadt liegen. Der Geselle konnte einer kommunalen Zunft als Gemeinschaft angehören und unter zünftigen Meistern arbeiten und rechtlich den Zunftstatuten verpflichtet sein. Er konnte als Bürger einer freien Reichsstadt einer vom Rat erlassenen Zunft- oder Handwerksordnung unterstehen. Er konnte sich auf höfischen Baustellen verdingen oder gar einer Hofordnung verpflichtet sein oder unter Leitung eines Landeswerkmeisters oder untergeordneten landesherrlichen Werkmeistern arbeiten. Und letztlich konnte er auch in einer freien Werkstatt arbeiten, die sich je nach Auftrag in wechselnde Dienstverhältnisse begab.

Verfasstheit des Rechts

Um die Machtverhältnisse in geordnete Bahnen zu lenken, wurden lokale, regionale und überregionale Handwerksordnungen erlassen, die höchst unterschiedlich ausfielen. D.h.: Wir müssen jeweils von unterschiedlichen Ordnungen und darin verfassten Rechtslagen ausgehen, die Hebel der Macht kennen, um die spezifischen Besonderheiten einer „Bauhütte“ genau beschreiben zu können: Ordnungen für Kloster-, Stifts- oder Dombauhütten haben sich nicht erhalten; bzw. hat es sie gar nicht gegeben. Denn einem Handwerker, der sich in einer solchen Bauhütte verdingte, war bewusst, dass er der Hoheit des Konventes bzw. der Domkurie unterstand, die über tradierte Rechtsmittel verfügte.

Als in Straßburg die Dombauhütte in städtische Trägerschaft übergang, existierten fortan zwei Formen städtischen Handwerks nebeneinander⁷: Die dem

6. Stefan Bürger: *Werkmeister – Ein methodisches Problem der Spätgotikforschung*. In: Bürger, Stefan / Klein, Bruno (Hgg.): *Werkmeister der Spätgotik – Position und Rolle der Architekten im Bauwesen des 14. bis 16. Jahrhunderts*, Darmstadt 2009, S. 18–36; Stefan Bürger: *Das wettinische Landeswerkmeisteramt – Sonderweg und Potential des obersächsischen Bauwesens um 1500*. In: *ebd.*, S. 59–65.

7. Stefan Bürger: *Bannerstreit und Babelturm – Zur Straßburger Münsterbauhütte und der Herausbildung ihrer bauorganisatorischen und baukulturellen Führungsrolle in der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts*. In: Bürger, Konflikt [Anm. 1], S. 24–34.

Rat unterstellte Münsterbauhütte mit dem leitenden Münsterwerkmeister auf der einen Seite und das dem Rat unterstellte Stadthandwerk mit einem Ammanmeister an der Spitze auf der anderen. Bei der Frage, welcher der beiden obersten Werkmeister die oberste Befehlsgewalt habe und das Banner des städtischen Steinmetzhandwerks für sich beanspruchen dürfe, entbrannte 1402 ein Streit. Die Stelle des Münsterwerkmeisters als führendes Oberhaupt des gesamten städtischen Handwerks war eine Zeit lang vakant gewesen; und so war dem Ammanmeister als Stadtwerkmeister die Befehls- und Bannergewalt übertragen worden. Als Ulrich von Ensingen zum neuen Münsterwerkmeister berufen worden war, forderte er die alten Rechte zurück und trat wieder an die Spitze des gesamten städtischen Handwerks. Aus solchen Vorgängen lässt sich erahnen, dass die Dombauhütten traditionell über ein hohes Standesbewusstsein verfügten und versuchten, ihre Unabhängigkeit von den Stadträten bzw. ihre Führungsrolle so weit als möglich zu behaupten. In Domkurien dürften die jeweils tradierten Rechts- und Abhängigkeitsverhältnisse der Handwerker recht ähnlich gewesen sein, was einmal mehr die Ausfertigung von „Dombüttenordnungen“ erübrigte.

Anders war dies in Städten, da diese sehr unterschiedlichen Rechtsverhältnissen unterliegen konnten. Die Stadt Regensburg erließ bspw. 1306 eine Stadtordnung, in der auch Rechtsfragen des Steinmetzhandwerks geregelt waren⁸. Das städtische Handwerk war somit nicht als Zunft verfasst, sondern Recht und Ordnung dem Rat unterstellt. Anders war es in der freien Reichsstadt Frankfurt. Um 1355 war eine Zunftordnung erlassen worden⁹. Artikel 1 und 2 regelten, dass – von Alters her – zugewanderte Meister und Gesellen in diese Zunft eintreten und dafür eine Gebühr entrichten mussten; ansonsten drohten Strafen. Die von den Handwerks- bzw. Zunftmeistern verfasste Ordnung war vor den Schöffen und Räten der Stadt beeidet und somit die Durchsetzung der Statuten in die Hände des Handwerks gelegt worden.

In Trier bestimmte der Rat, dass das städtische Handwerk, dort als Bruderschaft bezeichnet, allein Gott, Maria, den Heiligen und dem städtischen Amt verpflichtet sein sollte¹⁰. Bei Bauschäden sollten der Bruderschaftsmeister und vier Steinmetzbrüder als Schöffen, die Sachlage begutachten. Die Rechtsmittel lagen aber in den Händen des Schöffenmeisters und den Schöffen der Stadt. Verhängte Bußgelder o.ä. waren dem Schöffenmeister zu entrichten. In Trier war das Handwerk eng an den Rat gebunden.

In Erfurt war das Handwerk ebenfalls dem Rat unterstellt¹¹. Der Rat bestimmte

8. Peter Morsbach: „in gütigkeit und nach gewonhait des hantwerchs“ – Beiträge und Forschungen zur Organisation und Geschichte des Regensburger Steinmetzhandwerks im späten Mittelalter und in der Neuzeit. In: *Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg* 141, 2001.

9. Erste Frankfurter Steinmetzordnung, um 1355; vgl.: Bürger, *Konflikt* [Anm. 1], *Quelle* Nr. 1, S. 244-246.

10. Trierer Steinmetzordnung, 1397; vgl.: Bürger, *Konflikt* [Anm. 1], *Quelle* Nr. 2, S. 246.

11. Erste Erfurter Steinmetzordnung, 1423; vgl.: Bürger, *Konflikt* [Anm. 1], *Quelle* Nr. 4, S. 252-253.

jeweils zwei Vormunde, denen das städtische Handwerk in Form einer Zunft unterstand. Innerhalb des Handwerks durften diese Vormunde als Zunftmeister Recht sprechen, Strafen oder Bußgelder verhängen, wofür ihnen erlaubt wurde, eine eigene Büchse zu führen. Für handwerksinterne Gerichtsverhandlungen mussten sie jeweils vier Kumpane aus dem Handwerk bestimmen, um eine Art Schöffengericht zu bilden.

In Straßburg durfte dagegen der Münsterwerkmeister vergleichsweise unabhängig agieren und Recht sprechen. Nicht anders lässt sich erklären, warum unter Führung der Straßburger Münsterbauhütte 1459 ein überregionaler Hüttenverband eingerichtet und eine gemeinsame Verfassung erlassen werden konnte, die den amtierenden Straßburger Münsterwerkmeister als Obersten Richter des Steinmetzhandwerks festschrieb¹². Der Beitritt von anderen Dom- und Stadtbauhütten setzte aber voraus, dass die lokalen Bauverbände unabhängig waren und frei genug agieren konnten, sich dieser Ordnung zu unterstellen.

In der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts scheint der Straßburger Verband noch keinen so großen Einfluss gehabt zu haben. Es war ein Verband einzelner großer Münsterbauhütten. Das änderte sich 1498 mit der Privilegierung des Straßburger Verbandes durch den König, den späteren Kaiser Maximilian I. Seither versuchte Straßburg den Geltungsanspruch reichsweit durchzusetzen. Um 1500 erwehrt sich aber Städte wie Frankfurt oder Speyer solcher Übergriffe¹³. Sie konnten dabei erfolgreich auf ihre Reichsfreiheit verweisen, ein älteres Recht, das besagte, dass jeder Handwerker durch den Bürgereid an das Stadtrecht gebunden sei. In Städten wie Erfurt, die über kein solches Reichsrecht verfügten, wurden ggf. neue Ordnungen erlassen, um die enge Bindung des Handwerks an die Stadt zu kräftigen, wohl auch, um die Einflussnahme Straßburgs von vornherein abzuwehren¹⁴.

Wir können sehen, dass in eigens gefassten Rechtsbezirken wie Domkurien oder Städten die Handwerksverbände eng an bestehende rechtliche Institutionen gebunden waren.

Doch wie verhielt es sich mit Bauverbänden kleinerer Stadt- und Landgemeinden? Sie unterstanden nach alter Gewohnheit dem jeweiligen Landesherrn. Als die mitteldeutschen Hütten sich trafen, um über den Beitritt zum Straßburger Hüttenverband zu beraten, musste wohl jede Hütte die eigenen Rechtsverhältnisse befragen und prüfen, ob ein Beitritt überhaupt möglich war. Sie mussten das geltende Recht akzeptieren und formulierten dahingehend einige Artikel der Straßburger Ordnung um¹⁵. Als dies von Straßburg aus nicht

12. Peter Morsbach: *Die Straßburger Hütte und Regensburger Bruderschaft und bauorganisatorische Hintergründe für mögliche Streitfälle*. In: Bürger, *Konflikt* [Anm. 1], S. 35-46.

13. Stefan Bürger: *Straßburg vs. Frankfurt / Speyer vs. Straßburg (2x) – Drei aufschlussreiche Streitfälle zur Gerichtsbarkeit der Straßburger Münsterbauhütte*. In: Bürger, *Konflikt* [Anm. 1], S. 87-96.

14. Bürger, *Erfurt vs. Passau* [Anm. 5].

15. Bürger, *Sonderweg* [Anm. 6]; vgl. Bürger, *Konflikt* [Anm. 1], *Quelle* Nr. 12a+b, S. 262-264.

akzeptiert wurde, trugen die sächsischen Bauhütten diese als Torgauer/Rochlitzer Ordnung bekannten Statuten dem sächsischen Kurfürsten an. Kurfürst Friedrich der Sanftmütige bestätigte 1464 die Ordnung und begründete ein amtsmäßiges Landesbauwesen. Die Ordnung bestimmte den Landesherrn als obersten Richter in Angelegenheiten des Baurechts. Ihm wurde ein Landeswerkmeister untergeordnet, dessen Amt sich ab dem Jahr 1471 nachweisen lässt. Der Landesherr nahm mittels Bestellungen, also Verbeamtungen mit Statusvorteilen und Sonderrechten, weitere Werkmeister in landesherrliche Dienste. Und je nach Bauaufgabe blieben dann die Handwerksverbände wie in Meißen oder Annaberg entweder dem Hof bzw. einem lokalen höfischen Amt und Schöffer unterstellt oder ihnen wurde lokal wie in Pirna eine gewisse Eigenständigkeit zugebilligt.

Und es gab Länder, in denen die Bauhütten sowohl dem Landesherrn als auch einem Domkapitel unterstanden. In Magdeburg hatte Erzbischof Ernst von Sachsen so viel Macht angehäuft, dass er sicher gegen den Willen des Domkapitels die Dombauhütte für landesherrliche Bauprojekte instrumentalisieren konnte bzw. neben der Dombauhütte weitere auswärtige Werkmeister bestellte oder verdingte¹⁶. Ob außerhalb des Dombauprojektes Bauleute der Dombauhütte oder des Landesbauwesens aktiv wurden, hing an der Frage, inwiefern das Domkapitel als Rechtsträger in die Bauprojekte involviert bzw. zwangsbeteiligt war.

Nach dem Magdeburger Vorbild scheint nach 1500 im Fürstbistum Würzburg das Bauwesen organisiert worden zu sein¹⁷: Dort wurden Meister bestellt, die dem Landesherrn und dem Domkapitel unterstellt waren. Da es sich um Hofbestellungen handelte, ist anzunehmen, dass die Gerichtsbarkeit in Bauangelegenheiten dem Fürstbischof vorbehalten waren.

Kontrolle der Finanzen

Neben der Frage der Rechtsmittel war auch entscheidend, wer bei Bauprojekten das unternehmerische Risiko trug¹⁸. Aspekte der Geldflüsse und Finanzkontrolle können hier nur skizziert werden: Bei großen, auf Dauer gestellten Bauprojekten wie in Straßburg oder Wien basierten die Finanzierungen auf Stiftungen, Vermögensüberschreibungen, Ländereien und Zinseinnahmen. Dafür wurde mit der Fabrika eine eigene Baukasse eingerichtet, der zumeist zur doppelten Buchführung mehrere Bauverwalter vorstanden. Interessanter sind die

16. Markus Leo Mock: *Kunst unter Erzbischof Ernst von Magdeburg*, Berlin 2007; Heiko Brandl: *Was wissen wir über die Magdeburger Dombauhütte? – Nebst einem Exkurs zum Bruderbuch der Magdeburger Steinmetzbruderschaft*. In: Bürger, *Konflikt* [Anm. 1], S. 130–145.

17. Bürger, *Unbekannte* [Anm. 4].

18. Dazu zuletzt: Richard Nemeč, Gerald Schwedler: *Cash-Flow im späten Mittelalter. Kirchliche und kommunale Bauvorhaben zwischen Konflikt und Konsens, Internationale Tagung*, Bern 2017.

Finanzierungsmodelle bei kleineren Bauprojekten, die nur für eine gewisse Zeit größere Geldmengen benötigten: Wurden städtische Projekte aus der Stadtkasse finanziert, dann bestimmte der Rat einen Baumeister (Verwalter), um die Ein- und Ausgaben abzurechnen und zu kontrollieren. Wurden die Finanzierungen aus der Stadtkasse ausgelagert, dann wurde eine Kirchenkasse, im Sinne einer Fabrika, eingerichtet und diese zwei oder mehreren Kirchvätern oder -verwesern überantwortet.

An jedem Ort konnten somit zwei hierarchische Strukturen verwoben sein: die Bauorganisation des Handwerks und die Administration der Baufinanzierung und -verwaltung. Dabei konnte es lokal zu unterschiedlichen Organisationsformen der Bauprojekte kommen, wobei zu sehen ist, dass sich diese lokalen Strukturen auch zeitlich ändern konnten – je nach Bauprojekt. Als 1490 in Görlitz bspw. nach einer Unterbrechung die fünfschiffige Peterskirche weitergebaut wurde, richtete man eine Hütte ein, denen zwei Meister vorstanden¹⁹. Die Arbeiten wurden seitens der Stadt finanziert und durch einen Stadtwerkmeister konzipiert und kontrolliert. Als es an das Vorhaben ging, ein neues Gewölbe auch mit neuen Technologien einzubauen, wurde dem Stadtwerkmeister wie einem freien Unternehmer die gesamte Verantwortung einschließlich der Finanzierung übertragen. Laut Vertrag wurde dem Meister eine projektbezogene Bausumme zur Verfügung gestellt wovon er Personal- und Materialkosten zu bestreiten hatte. In dieser gewandelten Struktur der Bauhütte waren die zuvor verantwortlichen Werkmeister dem Stadtwerkmeister als Parliere untergeordnet.

19. Stefan Bürger: *Technologie und Form – Monumentalisierung und Perfektion der sächsischen Baukunst unter Konrad Pflüger (1482 bis 1507)*. In: Bürger, Stefan / Klein, Bruno (Hgg.): *Werkmeister der Spätgotik – Personen, Amt und Image*, Darmstadt 2010, S. 193-215.